



Ergänzungen zur CSRD Richtlinie



Ergänzung zur CSRD-Richtlinie: Entwicklungen 2025 und Ausblick auf 2026

In unserer ersten Veröffentlichung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD haben wir die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie sowie die schrittweise Einführung der Berichtspflicht erläutert. Seitdem haben sich die regulatorischen Rahmenbedingungen weiterentwickelt, und für das Jahr 2025 stehen bedeutende Anpassungen zur Diskussion.

Im Folgenden finden Sie eine aktuelle Übersicht über die neuesten Entwicklungen und einen Ausblick auf 2026.



Aktuelle Entwicklungen im Jahr 2025

Omnibus-Paket der EU-Kommission

Am 26. Februar 2025 hat die Europäische Kommission ihre Vorschläge zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen eines sogenannten Omnibus-Pakets veröffentlicht. Diese Vorschläge umfassen Änderungen an der CSRD, der Taxonomie-Verordnung sowie an weiteren Richtlinien.

Veröffentlichung

Am 26. Februar 2025 hat die Europäische Kommission ihre Vorschläge zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

1

2

Umfang

Die Vorschläge umfassen Änderungen an der CSRD, der Taxonomie-Verordnung sowie an weiteren Richtlinien.

Ziel

Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen eines sogenannten Omnibus-Pakets.

3

Zentrale geplante Änderungen

1 Einschränkung des Anwendungsbereichs

Die Berichtspflicht soll um rund 80 % reduziert und an die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) angepasst werden. Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten sollen von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit werden.

2 "Value Chain Cap" Begrenzung der Lieferketten-Berichterstattung

Unternehmen sollen nur noch auf freiwilliger Basis Daten aus ihrer Wertschöpfungskette einbeziehen müssen, basierend auf dem von der EFRAG entwickelten VSME-Standard für KMU.

3 Überarbeitung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Die Anzahl der geforderten Datenpunkte soll erheblich reduziert und die Standards klarer formuliert werden.

4 Streichung sektorspezifischer Standards

Die Europäische Kommission soll keine sektorspezifischen Berichtsstandards mehr erlassen dürfen.

5 Erleichterungen bei der Prüfung der der Berichte

Die Pflicht zur Prüfung mit begrenzter Sicherheit ("Limited Assurance") bleibt bestehen, aber eine künftige Verpflichtung zur Prüfung mit hinreichender Sicherheit ("Reasonable Assurance") wird gestrichen.

6 Verschiebung der Berichtspflichten

Unternehmen, die noch nicht mit der Umsetzung der CSRD begonnen haben, könnten eine zweijährige Fristverlängerung erhalten.

7 Erleichterungen bei der Taxonomie-Berichterstattung

Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz unter 450 Mio. EUR sollen nicht mehr verpflichtet sein, nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung zu berichten.

Gesetzgebungsverfahren und weitere Informationen

Aktueller Status

Diese Vorschläge befinden sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren des Europäischen Parlaments und des Rates.

Zeitplan

Die finalen Regelungen werden voraussichtlich in den kommenden Monaten beschlossen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland):

→ [Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit – IDW-Bericht](#)



Ausblick auf 2026

Erweiterung der Berichtspflicht

Ab dem Geschäftsjahr 2026 werden auch kleine und mittlere Unternehmen (KMUs), nicht komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen in die CSRD-Berichtspflicht einbezogen.

Mögliche Änderungen

Aufgrund der geplanten Änderungen könnte es jedoch zu neuen Schwellenwerten oder einer zeitlichen Verschiebung der Pflichten kommen.

Empfehlung

Unternehmen sollten daher die Entwicklungen genau beobachten.



Worauf Unternehmen sich vorbereiten sollten



Verfolgung der aktuellen Entwicklungen

Die regulatorischen Anpassungen könnten erhebliche Auswirkungen auf die Berichtspflicht haben. Unternehmen sollten aktuelle Gesetzesänderungen genau beobachten.



Optimierung der internen Prozesse

Eine frühzeitige Implementierung von nachhaltigkeitsbezogenen Berichtsstrukturen sorgt für einen reibungslosen Übergang, auch bei kurzfristigen Anpassungen der gesetzlichen Anforderungen.



Externe Prüfung und Qualitätssicherung Qualitätssicherung

Nachhaltigkeitsberichte müssen von unabhängigen Prüfern bestätigt werden, wobei weiterhin eine Limited Assurance (begrenzte Prüfungssicherheit) ausreicht.



Integration der gesamten Wertschöpfungskette

Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) erfordern eine umfassende Betrachtung der Lieferketten und der damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken – falls diese nicht durch die geplanten Änderungen entfallen.

BFMT: Ihr Partner für eine zukunftsichere Berichterstattung



Nachhaltigkeitsbericht- erstattung

Wir unterstützen Sie bei der gesetzeskonformen Erstellung Ihres Nachhaltigkeitsberichts und helfen Ihnen, die sich wandelnden Anforderungen zu erfüllen.



Unabhängige Prüfung

Als Wirtschaftsprüfer stehen wir Ihnen für die erforderliche unabhängige Prüfung Ihrer Nachhaltigkeitsberichte zur Seite.



Persönliche Beratung

Kontaktieren Sie Ihren persönlichen Ansprechpartner bei BFMT oder nutzen Sie unser Kontaktformular für Ihre individuelle Beratung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Tobias Kraus
Head of Compliance & IT Assurance



<https://bfmt.net>



+49 (0)9942 - 94951 - 0



info@bfmt.net

BFMT Audit GmbH | Flurstraße 9 | 94234 Viechtach | Deutschland

